

„Simonetti Haus Coswig (Anhalt) (e.V.)“



Präambel

Im Jahre 2005 gründeten wir den Verein „Schloss Coswig (Anhalt) e.V.“. Bürger sowie Partner innerhalb und außerhalb der Stadt wurden mobilisiert, um nicht nur dem Schloss, sondern auch dem Denkmalschutz in Coswig insgesamt zu einer positiven Entwicklung zu verhelfen.

Unsere Hauptaufgabe liegt inzwischen auf einem anderen, nicht minder wertvollen Baudenkmal der Stadt, dem Simonetti Haus mit seinen wertvollen barocken Stuckdecken.

Unsere Verdienste um das Schloss, insbesondere die Verdienste einzelner Mitglieder im Vorfeld der Vereinsgründung, in der Gründungsphase und in den Folgejahren, werden in der Vereinschronik einen würdigen Platz finden. Das Schloss bleibt eines der bedeutendsten Baudenkmale unserer Stadt und verdient weiterhin unsere Aufmerksamkeit.

Satzung des Vereins

„Simonetti Haus Coswig (Anhalt) e.V.“

Gemeinnütziger Verein zur Bewahrung der Baudenkmäler und zur Erforschung der Geschichte von Schloss und Stadt Coswig (Anhalt)

Postanschrift:

*Simonetti Haus Coswig (Anhalt) e.V.
Zerbster Str. 40
06869 Coswig (Anhalt)*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Simonetti Haus Coswig (Anhalt) e.V.“ und ist im örtlich zuständigen Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Coswig (Anhalt).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein „Simonetti Haus Coswig (Anhalt) e.V.“ setzt sich ein für:

- 2.1. Schutz und Erhalt von anerkannten, in der Denkmalliste verzeichneten Baudenkmalern, insbesondere der Stadt Coswig (Anhalt), die sich im Eigentum des Vereins befinden oder deren Eigentümer selbst den Tatbestand der Gemeinnützigkeit erfüllen bzw. juristische Personen öffentlichen Rechts sind;
- 2.2. die Erforschung der Geschichte von Baudenkmalern der Stadt Coswig (Anhalt) und der Region;
- 2.3. die Förderung und Verbreitung denkmalpflegerischen Gedankengutes durch öffentliche Werbung für die Denkmalpflege und praktische Darstellung traditioneller Bau- und Handwerkstechniken;
- 2.4. die Förderung der Kunst und die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, soweit diese der Erhaltung und Nutzung der in Punkt 2.1. genannten Baudenkmalern dienen.

Der Vereinszweck schließt ein die Übernahme eigener Verantwortung durch Kauf, bauliche Sanierung und denkmalverträgliche Nutzung einzelner Baudenkmalern.

Der Vereinszweck schließt ebenfalls ein die Beratung, Unterstützung und Zusammenarbeit mit Denkmaleigentümern, die selbst den Tatbestand der Gemeinnützigkeit erfüllen bzw. juristische Personen öffentlichen Rechts sind.

Die Förderung von Kunst und Kultur beinhaltet zum Beispiel Ausstellungen, Kunstprojekte, Kulturveranstaltungen, Workshops und Projekte, Museumsarbeit, Forschung und Archivierung zur Geschichte einzelner Baudenkmalern, Kunstwerke oder Künstler der Stadt Coswig (Anhalt) und der Region.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Unabhängigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Unabhängigkeit. Satzungsfremde Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Coswig (Anhalt), die es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung denkmalgeschützter Bausubstanz in der Stadt Coswig (Anhalt) zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein steht den Mitgliedern in allen Angelegenheiten zur Verfügung, die den Vereinszwecken entsprechen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und im Rahmen ihrer geistigen und körperlichen Eignungen und Fähigkeiten für den Verein tätig zu werden.

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Personen i.S. des Satzes 1 werden, die ihre Aufnahme schriftlich beantragt haben und die Satzung anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten entsprechend der Satzung. Mitglieder unter 18 Jahren haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten beizubringen, sie haben kein Stimmrecht i.S. des § 5 dieser Satzung. Ausnahmen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ordentliche Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung beschlossen wird. Umlagen, Sonderbeiträge oder Ermäßigungen können ebenfalls in der Beitragsordnung geregelt werden. Zwingende Sonderumlagen oder -beiträge für alle Mitglieder sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Fördermitglieder

Fördernde Mitglieder sind passive Vereinsangehörige, die den Vereinszweck in besonderer Weise fördern und die Verbindung zum Verein aufrecht erhalten wollen. Sie werden auf Antrag des Fördermitglieds oder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung aufgenommen.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag jedes Vereinsmitglieds ernannt werden. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Vereinszwecke verdient gemacht haben.

Fördernde und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen wird ein Mitspracherecht in den Vereinsangelegenheiten eingeräumt, soweit insbesondere die speziellen Belange ihrer Mitgliedschaft betroffen sind. Weitere satzungsgemäße Rechte und Pflichten bestehen nicht. Anderslautende Festlegungen zur Mitgliedschaft können im Rahmen besonderer Vereinbarungen mit Fördermitgliedern getroffen werden.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch schriftliche Mitteilung des Austritts zum Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluß oder Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung im Folgehalbjahr des Kalenderjahres nicht entrichtet wurde, das Ansehen des Vereins durch das Mitglied geschädigt oder in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins verstoßen wurde. Der Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Auf schriftlichen Einspruch des Mitglieds mit einer Frist von 4 Wochen ist über den Ausschluß in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereinsmitglieder für einzeln festgelegte Aufgaben oder Aufgabenbereiche Aufwandsentschädigungen erhalten.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Durch die Mitgliederversammlung können Arbeitskreise gebildet und besondere Vertreter für einzelne Vereinsaufgaben ernannt werden.

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung oder bei Bedarf weitere Vereinssordnungen beschließen.

Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Versammlungsleiter und Protokollführer werden durch den Vorstand bestimmt.

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, sofern mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, mindestens jedoch 10 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, kann durch den Vorstand eine neue Versammlung einberufen werden, für die hinsichtlich der Beschlußfähigkeit keine Anforderungen bestehen.

In der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden, volljährigen, ordentlichen Mitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Ausnahmen sind mit der Einladung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ...

... mit einfacher Mehrheit:

- die Wahl des Vorstands
- alle Beschlüsse der Versammlung, sofern folgend nicht anders festgelegt

... mit Zwei-Drittel-Mehrheit:

- die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- die außerordentliche Abwahl eines Vorstandsmitglieds

... mit Drei-Viertel-Mehrheit:

- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins.

Für Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung von einer Drei-Viertel-Mehrheit aller Ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung kann schriftlich, durch schlüssiges Verhalten oder durch Hinnahme eines Mehrheitsbeschlusses erfolgen. Es gelten hier die Bestimmungen des § 33 BGB.

Zusätzliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder muß der Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. In den Vorstand können nur volljährige ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden in offener oder geheimer Wahl und einzeln gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird durch die übrigen ein neues mit Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Er ist für die laufende Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins verantwortlich. Er faßt Beschlüsse durch Bestätigung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Der Vorstand regelt die Zuständigkeit seiner Mitglieder für einzelne Aufgaben des Vorstands intern. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben besondere Vertreter benennen und / oder eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder für einzeln festgelegte Aufgaben oder Aufgabenbereiche Aufwandsentschädigungen erhalten.

Alle Vorstandsmitglieder sind vertretungsbefugt i.S. des § 26 BGB, für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam ausreichend.

Rechtsgeschäfte des Vereins, die einen Gegenwert von 5.000,00 EUR überschreiten und nicht lediglich rechtlich vorteilhaft sind sowie Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Kassenprüfung

Zur jährlichen Entlastung ist der Mitgliederversammlung vom Vorstand eine Gewinn- und Verlustrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sind, die Kassengeschäfte laufend überwachen und die Jahresabrechnung prüfen. Sie prüfen auch die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die Prüfung.

Anmerkungen:

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12. Januar 2005 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 28.12.2007 und 7.12.2010 geändert.

Simonetti Haus Coswig (Anhalt) e. V.

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins „Simonetti Haus Coswig (Anhalt) e. V.“. Sie wurde in der Gründungsveranstaltung erstmals beschlossen und kann durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung des Folgejahres geändert werden.

§ 2 Höhe der Beiträge, Gebühren

Der jährliche Regelbeitrag pro Person beträgt für:

- Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre	24,00 €
- Auszubildende, Schüler, Studenten ab 18 Jahre	12,00 €
- Mitglieder bis 18 Jahre	0,00 €
- Gebühr bei Mahnung gem. § 3	5,00 €

Durch die Mitglieder können freiwillig höhere Sonderbeiträge gezahlt werden, die keine Sonderrechte oder -pflichten hervorrufen.

§ 3 Entrichtung der Beiträge

Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. März freiwillig zu überweisen oder einzuzahlen. Es besteht Bringeschuld.

Bei nicht erfolgter Zahlung kann durch den Vorstand eine einmalige Mahnung mit Fristsetzung zum Ende des nächsten Kalenderhalbjahres erfolgen. Auf die satzungsgemäßen Folgen der Nichtzahlung ist mit der Mahnung hinzuweisen.

Im Jahr der Aufnahme ist der Jahresbeitrag mit einer Frist von 2 Monaten voll zu entrichten. Bei Aufnahme im 2. Halbjahr kann eine Halbierung des Jahresbeitrags erfolgen, Tag der Aufnahme ist die schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.

Eine Rückerstattung von Beiträgen bei Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

Anmerkung:

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.01.2005 beschlossen.